

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Kristian Ronneburg und Hendrikje Klein (LINKE)

vom 10. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2023)

zum Thema:

Haltestellen während Schienenersatzverkehr

und **Antwort** vom 24. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juli 2023)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (Die Linke) und
Frau Abgeordnete Hendrikje Klein (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16089
vom 10. Juli 2023
über Haltestellen während Schienenersatzverkehr

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) und die Deutsche Bahn AG um Stellungnahmen gebeten, die an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben werden.

Frage 1:

Wie viele temporäre Bushaltestellen für den Schienenersatzverkehr wurden 2022 und im ersten Halbjahr 2023 in Berlin durch die Abteilung Verkehrsmanagement in der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt angeordnet (bitte aufschlüsseln nach Bezirken)?

Frage 2:

Was ist die durchschnittliche Nutzungsdauer von derartigen Haltestellen in Berlin?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres unmittelbaren Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Senat führt hinsichtlich der Anordnung von Maßnahmen zur Einrichtung von Schienenersatzverkehren (SEV) keine Statistik zur Anzahl der temporären Bushaltstellen. Aus diesem Grund kann auch keine Ermittlung der durchschnittlichen Nutzungsdauer von Haltestellen für den SEV erfolgen.

Die Deutsche Bahn AG teilt hierzu mit, dass die durchschnittliche Nutzungsdauer der temporären Haltestellen für ihren SEV je nach Umfang der Maßnahme variiert.

Frage 3:

Wer ist für die Einrichtung dieser Haltestellen jeweils zuständig, inklusive der Anordnung eines Halteverbots?

Antwort zu 3:

Der für den jeweiligen SEV Verantwortliche (BVG, Deutsche Bahn SEV GmbH bzw. der vom Verkehrsunternehmen beauftragte Dienstleister) stellt einen Antrag auf Anordnung aller für die Durchführung des SEV notwendigen Verkehrsmaßnahmen bei der Zentralen Straßenverkehrsbehörde. Die Anordnung ergeht nach Anhörung der Polizei Berlin und den betroffenen Straßenbau- lastträgern.

Frage 4:

Wie werden Anwohnerinnen und Anwohner über die bevorstehende Einrichtung einer solchen Haltestelle informiert?

Antwort zu 4:

Die BVG und die Deutsche Bahn AG teilen mit, dass bei geplanten und/oder länger andauernden SEV-Maßnahmen allgemeine Informationen erfolgen. Hierzu werden Aufsteller vor Ort, Informationshefte, Aushänge/Anzeigen auf den Bahnhöfen, an Haltestellen und in den Zügen sowie das Internet genutzt.

Frage 5:

Was passiert mit Fahrzeugen, die sich nach dem Einrichten einer solchen Haltestelle noch im Bereich des ausgewiesenen Halteverbots befinden?

Antwort zu 5:

Die entsprechende Beschilderung wird mindestens drei Tage vor der Gültigkeit der SEV-Haltestelle mit Angabe des Datums und der Uhrzeit aufgestellt.

Fahrzeuge, welche während der Gültigkeit des SEV im Haltestellenbereich parken, parken ordnungswidrig. Bei Feststellung kann ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und eine Fahrzeugumsetzung veranlasst werden.

Frage 6:

Wer kontrolliert wie oft, ob diese temporären Haltestellenbereiche von parkenden Fahrzeugen blockiert werden?

Frage 14:

Wie will der Senat garantieren, dass jede Haltestelle im SEV jederzeit von den Fahrzeugen des SEV angefahren werden kann und dort ein verkehrssicheres Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste möglich ist?

Antwort zu 6 und 14:

Die Fragen 6 und 14 werden wegen ihres unmittelbaren Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine entsprechende Garantie kann seitens des Senats nicht gegeben werden. Gleichmaßen erfolgt die Verkehrsüberwachung der (auch temporären) Haltestellenbereiche nicht nur durch die Berliner Polizei und durch das jeweils örtlich zuständige Ordnungsamt, sondern auch durch die BVG im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 23 Berliner Mobilitätsgesetz (MobG BE). Nach Mitteilung der BVG werden in den ersten drei Kalendertagen die SEV-Bereiche im 24-Stunden-Rhythmus regelmäßig durch Beräumungsteams bestreift, im Anschluss werden die Intervalle verlängert. Zudem wird auf entsprechende Anforderungen von Leitstellen reagiert. Die Deutsche Bahn AG lässt nach eigenen Angaben die temporären Haltestellen für ihren SEV ergänzend täglich durch Dienstleister kontrollieren.

Frage 7:

Gilt die Abschleppbefugnis der BVG nur für reguläre Haltestellen und Busspuren, oder auch für SEV-Haltestellen?

Antwort zu 7:

Die Befugnis zur Umsetzung der BVG gilt gemäß § 23 Abs. 2 MobG BE zur Räumung von Bussonderfahrstreifen, Haltestellenbereichen sowie Wendeanlagen (Wendekreise und Wendeschleifen) im Bereich von Endhaltestellen, einschließlich der dort befindlichen Gehwege und Radwege, und von Straßenbahngleisen. Dies gilt auch für die temporär angeordneten Bussonderfahrstreifen, Haltestellenbereiche und Wendeanlagen und im Zusammenhang mit Baumaßnahmen von Infrastruktur- und Verkehrsunternehmen.

Frage 8:

Wie viele Fahrzeuge wurden 2022 und im ersten Halbjahr 2023 kostenpflichtig umgesetzt, weil sie im Haltestellenbereich des SEV abgestellt waren (bitte aufschlüsseln nach Bezirken)?

Antwort zu 8:

Bei der Polizei Berlin erfolgt keine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung. Nach Mitteilung der BVG können entsprechende Werte erst seit Beginn der digitalen Erfassung aufgeschlüsselt werden. Im letzten Halbjahr 2022 fanden rund 60 vollendete Umsetzungen in SEV-Gebieten statt. Für das Jahr 2023 sind zum Zeitpunkt der Anfrage 57 Umsetzungen digital erfasst. Eine Feinauflösung unterteilt nach Bezirken ist systemseitig nicht möglich.

Die Deutsche Bahn AG teilt mit, dass diesbezüglich keine konkreten Zahlen erhoben werden.

Frage 9:

Wie viele Beschwerden von Busunternehmen bzw. Busfahrer:innen des SEV über blockierte/zugeparkte Haltestellen gab es 2022 und im ersten Halbjahr 2023?

Frage 10:

Welche fünf SEV-Haltestellen wurden bei diesen Beschwerden am meisten genannt?

Frage 11:

Welche Behörde ist für derartige Beschwerden zuständig und welche Maßnahmen werden dann dort veranlasst?

Antwort zu 9 bis 11:

Die Fragen 9 bis 11 werden wegen ihres unmittelbaren Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung der BVG werden ordnungswidrig geparkte Kfz im Bereich der temporären Haltestellen des SEV von den betreuenden Verkehrsmeistern oder von Busfahrerinnen und Busfahrern der Leitstelle gemeldet, welche dann die Polizei Berlin informiert. Meldungen über entsprechende Behinderungen an temporären Haltestellen des SEV der Deutschen Bahn AG gehen nach eigener Mitteilung an das jeweils zuständige Ordnungsamt. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Sowohl die BVG als auch die Deutsche Bahn AG haben mitgeteilt, dass entsprechende Beschwerden statistisch nicht erfasst werden.

Auch bei der Polizei Berlin erfolgt keine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen.

Frage 12:

Wie viel Zeit vergeht durchschnittlich zwischen dem Eingang der Beschwerde und der konkreten Abhilfe des Problems?

Antwort zu 12:

Die Dauer des Zeitraums zwischen dem Eingang der Meldung eines ordnungswidrigen Parkens bis zur erfolgreichen Fahrzeug-Umsetzung hängt insbesondere von der Anfahrtszeit des Abschleppdienstes sowie der Entfernung zum nächstgelegenen freien Stellplatz im öffentlichen Straßenland ab und ist folglich variabel. Da eine entsprechende statistische Erfassung nach Mitteilung der BVG nicht erfolgt, ist die Angabe eines Durchschnittswertes nicht möglich. Bei der Polizei Berlin erfolgt keine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung.

Frage 13:

Welche Kenntnis hat der Senat darüber, dass Busfahrer:innen im SEV jene Haltestellen, die durch andere Fahrzeuge blockiert sind, ohne Stopp passieren?

Antwort zu 13:

Nach Mitteilung der BVG werden entsprechende Daten nicht gesamthaft statistisch erfasst und aufbewahrt.

Frage 15:

Dürfen Busse, die im Auftrag der BVG Schienenersatzverkehr für die U-Bahn fahren, vorhandene BVG-Bushaltestellen nutzen (wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?)

Antwort zu 15:

Nach Mitteilung der BVG existieren aufgrund der U-Bahn-Ersatzlinien des Nachtverkehrs (N1 bis N9) an fast allen Bahnhöfen planmäßige Haltestellen des Linienverkehrs. Die reinen Nachtbus-haltestellen müssen jedoch für die Dauer des Ersatzverkehrs entfristet und aufgrund der dichteren Taktung (mehrere Busse je Zug) im Hinblick auf ihre Länge erweitert werden.

Frage 16:

Dürfen Busse, die im Auftrag der S-Bahn Berlin GmbH oder der DB AG Schienenersatzverkehr für die S-Bahn oder den Regionalverkehr fahren, vorhandene BVG-Bushaltestellen nutzen (wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?)

Antwort zu 16:

Nach Mitteilungen der BVG und der Deutschen Bahn AG erfolgen bei Planungen von SEV der Deutschen Bahn Anfragen bei der BVG zu einer Mitbenutzung der ggf. benötigten Haltestellen. In jedem Einzelfall wird dann seitens der BVG anhand der Taktung und Betriebszeit des Ersatzverkehrs, der zu erwartenden Ein- und Aussteigenden und Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse geprüft, ob Haltestellen mitgenutzt werden können, vorhandene Haltestellen in ihrer Länge erweitert oder separate Haltestellenstandorte eingerichtet werden müssen.

Frage 17:

Gibt es Unterschiede in der Anzahl der Beschwerden und der Bearbeitung dieser zwischen dem SEV der U-Bahn/Straßenbahn und der S-Bahn?

Antwort zu 17:

Nach Mitteilung der BVG werden entsprechende Daten nicht gesamthaft statistisch erfasst und aufbewahrt.

Berlin, den 24.07.2023

In Vertretung
Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt